

Die bizarre Hertin-Abmahnung

Eine Dokumentation für Justizbehörden
von Ulrich Stiehl, Heidelberg im Oktober 2008

Hinweis: Dieses Dokument, dessen Urheberrecht bei mir liegt, ist ein unveröffentlichtes Werk, das ich nur für Justizbehörden im In- und Ausland bestimmt habe, die ich nicht direkt anschreiben kann (siehe <http://www.sanskritweb.net/forgers/escoria.pdf>, Anhang A1-A5). Alle anderen Personen, z.B. auch die Hertin-Abmahnanwälte, dürfen das Dokument nicht herunterladen, geschweige denn Stellen aus diesem Dokument zitieren, und die Datei darf auch nur auf meiner Website zum Download angeboten werden.

In diesem Dokument befaße ich mich mit der bizarren Abmahnung, die der befremdliche Professor Paul Wolfgang Hertin verfassen ließ, nachdem ich im Februar 2008 die Neufassung der Hertin-Akte erstellt hatte (<http://www.sanskritweb.net/forgers/hertin.pdf>).

Im März 2008 ließ Professor Paul Wolfgang Hertin seinen Abmahnanwalt Urs Verweyen ein ellenlanges Abmahnschreiben tippen, worin die Hertin-Abmahnanwälte (Paul W. Hertin, Hermann-Josef Omsels, Tobias Boeckh, Christlieb Klages, Sven Lange, Sebastian Tegethoff, Urs Verweyen) fast jeden einzelnen Satz aus den Anfangsseiten der Hertin-Akte zitierten und mich dabei gemäß der von den Hertin-Abmahnanwälten praktizierten Straftat-Methode (<http://www.sanskritweb.net/forgers/strafat.pdf>) jeweils im Wege falscher Verdächtigung der von mir dabei angeblich begangenen Straftaten gemäß § 187 StGB beschuldigten.

Ich schickte das Abmahnschreiben der Hertin-Abmahnanwälte an die Staatsanwaltschaft, die erwartungsgemäß bei mir keinen einzigen Fall einer Straftat nach § 187 StGB feststellte. Damit steht fest, daß die Beschuldigungen der Hertin-Abmahnanwälte völlig haltlos waren.

Ich habe keinen einzigen Satz in der Hertin-Akte gestrichen, trotz des Abmahnschreibens, das "für jeden Fall der Zuwiderhandlung" eine "Vertragsstrafe von 10.000,00 EUR" androhte. Die Neufassung der Hertin-Akte ist seit Februar 2008 bis heute unverändert downloadbar.

Höchst erstaunlich ist, daß nicht nur Professor Hertin, sondern auch Hermann-Josef Omsels, Tobias Boeckh, Christlieb Klages, Sven Lange, Sebastian Tegethoff und Urs Verweyen offenbar geistig unfähig sind anzuerkennen, daß ich nicht gegen § 187 StGB verstoßen habe. Bis heute halten sie unkorrigierbar und unbelehrbar an ihren falschen Verdächtigungen fest. Die Hertin-Abmahnanwälte haben anscheinend die bizarre Vorstellung, daß in Deutschland nicht Strafgerichte, sondern Abmahnanwälte entscheiden, wer eine Straftat begangen hat (siehe <http://www.sanskritweb.net/forgers/strafat.pdf>).

Das Hertin-Abmahnschreiben ist auch aus psychiatrischer Sicht äußerst aufschlußreich, weil der prozeßunfähige Professor Paul W. Hertin kein Prozeßfähigkeitszeugnis vorlegen konnte. Wegen weiterer Einzelheiten siehe das nachfolgende Schreiben an die Staatsanwaltschaft.

Schreiben vom 12.03.2008 an die Staatsanwaltschaft Berlin

(Text hier leicht gekürzt. Justizbehörden wird empfohlen, die Akte der StA Berlin beizuziehen)

Es wird vermutet, daß Professor Hertin, der kein Prozeßfähigkeitszeugnis vorlegen konnte und deshalb als prozeßunfähig gilt, eine Geistesstörung hat. Zu einer genaueren Diagnose seines Geisteszustandes ist eine fachärztliche psychiatrische Untersuchung erforderlich. Angesichts seiner bizarren Abmahnschreiben ist zu prüfen, ob Querulantenwahn vorliegt.

Mit Einschreiben vom 06.03.2008 erklärte ich den Hertin-Anwälten unmißverständlich:

*Die Abmahnanwälte der Berliner Hertin-Kanzlei werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Neufassung der "Hertin-Akte" (hertin.pdf) **NUR für Justizbehörden bestimmt ist und daß die Hertin-Abmahnanwälte (Hertin, Omsels, Klages, Verweyen, usw.) diese "Hertin-Akte" (hertin.pdf) nicht downloaden bzw. downloaden lassen dürfen, geschweige denn dieses Dokument zitieren dürfen.***

Weil der prozeßunfähige Professor Hertin vermutlich die Wahnvorstellung hat, daß seine Kanzlei eine Justizbehörde ist, hat Prof. Hertin, der sich selbst vermutlich als Vorsteher der Justizbehörde wähnt, diese nur für Justizbehörden bestimmte Datei downloaden lassen.

Nach dem unerlaubten Download hat Prof. Hertin ein Abmahnschreiben verfassen lassen. Aus psychiatrischer Sicht ist dieses Abmahnschreiben überaus erhellend in bezug auf die Untersuchung des Geisteszustandes von Professor Hertin. Drei Beispiele:

1. **"Vorspiegelung"**: Soweit ich das bizarre Abmahnschreiben psychiatrisch richtig deute, verbietet Professor Hertin auf Seite 2, Absatz 3 von Hertin.pdf das Wort "vorspiegeln", doch in dem Kurzbrief, der auf derselben Seite zitiert wird, verbietet Prof. Hertin das Wort "vorspiegeln" **nicht**. Dieses völlig widersinnige und widersprüchliche Verhalten des prozeßunfähigen Professors Hertin bedarf einer genaueren psychiatrischen Diagnose. (Übrigens hat Prof. Hertin, der den obigen Kurzbrief selbst dem Amtsgericht vorlegte und sogar den Ausdruck "*als geschuldet vorgespiegelte Geldforderung*" selbst zitierte, das Wort "Vorspiegelung" zu keinem Zeitpunkt vor Gericht bestritten oder beanstandet, geschweige denn als Verleumdung (§ 187 StGB) bezeichnet, wie er es jetzt plötzlich tut.)
2. **"Nötigung"**: Soweit ich das bizarre Abmahnschreiben psychiatrisch richtig deute, verbietet Professor Hertin auf Seite 1, Absatz 8 von Hertin.pdf das Wort "Nötigung", doch in dem Brief vom 05.02.2007, der auf Seite 4 zitiert wird, verbietet Professor Hertin das Wort "Nötigung" **nicht**. Dieses völlig widersinnige und widersprüchliche Verhalten des prozeßunfähigen Professors Hertin bedarf einer genaueren psychiatrischen Diagnose. (Übrigens hat Prof. Hertin meinen Brief vom 05.02.2007 selbst dem Gericht vorgelegt und meine Darstellung seiner Nötigungen zu keinem Zeitpunkt vor Gericht beanstandet.)
3. **"Bereicherung"**: Soweit ich das bizarre Abmahnschreiben psychiatrisch richtig deute, verbietet Professor Hertin auf Seite 2, Absatz 4 von Hertin.pdf das Wort "Bereicherung", doch auf dieser Seite 2 in Absatz 8 verbietet er das Wort "Bereicherungsabsicht" **nicht**.

Obleich ihm nicht erlaubt ist, aus der Datei Hertin.pdf zu zitieren, zitierte Professor Hertin z.B. den Satz "*Obwohl die Vizepräsidentin des Amtsgerichts in Wedding, Frau Dr. Schröder-Lomb, die Staatsanwaltschaft Berlin unterrichtet hatte...*" , den er mir zu äußern verbietet, Ich müßte also aufgrund seines Verbotes, dessen Nichtbefolgung Professor Hertin mit einer Strafe von 10000,- € bedroht, vor Gericht als Zeuge unter Eid leugnen, daß Vizepräsidentin Dr. Schröder-Lomb die Staatsanwaltschaft unterrichtete. Damit werde ich von Prof. Hertin durch sein Abmahnschreiben im Ergebnis zum Verbrechen des Meineids genötigt.